



**Europäischer Ausschuss
der Regionen**

ECON-VI/030

130. Plenartagung, 4./5. Juli 2018

STELLUNGNAHME

Vergabe-Paket

DER EUROPÄISCHE AUSSCHUSS DER REGIONEN

- fordert die Kommission auf, innerhalb von drei Jahren nach der Umsetzung dieser Richtlinien in jedem Mitgliedstaat eingehend zu prüfen, wie die EU-Vergabebestimmungen in einzelstaatliches Recht umgesetzt und angewendet werden und empfiehlt hierfür einen Mehrebenen-Ansatz; ist der Auffassung, dass bei dieser Prüfung der Anwendung der Bestimmungen zum einen beleuchtet werden sollte, wie sie auf lokaler und regionaler Ebene umgesetzt werden, da die subnationale Ebene bei der öffentlichen Auftragsvergabe großes Gewicht hat und ein unverzichtbarer Partner in der Phase der Umsetzung ist, und zum anderen zu ermitteln ist, inwieweit diese neuen Standards das entsprechende Regelwerk infolge der angemessenen Umsetzung der Richtlinien einfacher oder komplizierter gemacht, den Zugang zu Ausschreibungen für KMU erleichtert, bürokratische Hemmnisse abgebaut und die Zahl der strategischen Aufträge erhöht haben. Des Weiteren sollte bewertet werden, ob und in welchem Maße sie zur Erhöhung öffentlicher und öffentlich-privater Investitionen und damit zu Einsparungen und der effizienten Verwendung öffentlicher Mittel sowie zur Verbesserung der Beschäftigungslage beigetragen haben. Im Nachgang zu den Beratungen in der Taskforce für Subsidiarität ist der AdR bereit, in Zusammenarbeit mit den anderen europäischen Institutionen für bessere Rückmeldungen zur Umsetzung der EU-Politiken auf lokaler und regionaler Ebene zu sorgen, mit dem Ziel, die Rechtsetzung der Union verstärkt in den Dienst ihrer Bürger zu stellen;
- vertritt die Auffassung, dass eine wirksame Steuerung der öffentlichen Auftragsvergabe integraler Bestandteil der Qualität der öffentlichen Verwaltung in der EU ist, weil es sich um ein Verwaltungshandeln von wirklich bereichsübergreifendem Charakter handelt, das praktisch jede öffentliche Einrichtung – von staatlichen Ministerien bis hin zu den lokalen öffentlichen Diensten – betrifft und das damit ein breites, repräsentatives Element der Qualität der Regierungsführung ist; deshalb sollte die öffentliche Vergabe in die EU-Agenda für bessere Rechtsetzung aufgenommen werden.

Berichterstatter

Adrian Ovidiu TEBAN (RO/EVP), Bürgermeister von Cugir

Referenzdokumente

Mitteilung „Eine funktionierende öffentliche Auftragsvergabe in und für Europa“, COM(2017) 572 final

Mitteilung „Investitionen unterstützen durch eine freiwillige Ex-ante-Bewertung der Vergabeaspekte von Infrastrukturprojekten“, COM(2017) 573 final

Empfehlung der Kommission zur Professionalisierung der öffentlichen Auftragsvergabe, C(2017) 6654 final

Stellungnahme des Europäischen Ausschusses der Regionen – Vergabe-Paket

I. ALLGEMEINE BEMERKUNGEN

DER EUROPÄISCHE AUSSCHUSS DER REGIONEN

1. stellt fest, dass die Vergaberichtlinien von 2014 in vielen Mitgliedstaaten erst vor Kurzem umgesetzt wurden und die Behörden und die Wirtschaftsakteure sich mittels Schulungs- und Beratungsmaßnahmen derzeit noch auf diese Umsetzung einstellen; mahnt in diesem Zusammenhang an, dass es gleichzeitig bei der elektronischen öffentlichen Vergabe weitere Fortschritte geben muss;
2. fordert die Kommission auf, innerhalb von drei Jahren nach der Umsetzung dieser Richtlinien in jedem Mitgliedstaat eingehend zu prüfen, wie die EU-Vergabebestimmungen in einzelstaatliches Recht umgesetzt und angewendet werden und empfiehlt hierfür einen Mehrebenen-Ansatz; ist der Auffassung, dass bei dieser Prüfung der Anwendung der Bestimmungen zum einen beleuchtet werden sollte, wie sie auf lokaler und regionaler Ebene umgesetzt werden, da die subnationale Ebene bei der öffentlichen Auftragsvergabe großes Gewicht hat und ein unverzichtbarer Partner in der Phase der Umsetzung ist, und zum anderen zu ermitteln ist, inwieweit diese neuen Standards das entsprechende Regelwerk infolge der angemessenen Umsetzung der Richtlinien einfacher oder komplizierter gemacht, den Zugang zu Ausschreibungen für KMU erleichtert, bürokratische Hemmnisse abgebaut und die Zahl der strategischen Aufträge erhöht haben. Des Weiteren sollte bewertet werden, ob und in welchem Maße sie zur effizienten Verwendung öffentlicher Mittel sowie zur Verbesserung der Beschäftigungslage beigetragen haben. Im Nachgang zu den Beratungen in der Taskforce für Subsidiarität ist der AdR bereit, in Zusammenarbeit mit den anderen europäischen Institutionen für bessere Rückmeldungen zur Umsetzung der EU-Politiken auf lokaler und regionaler Ebene zu sorgen, mit dem Ziel, die Rechtsetzung der Union verstärkt in den Dienst ihrer Bürger zu stellen;
3. ist der Auffassung, dass durch die mit der Reform von 2014 eingeführten strategischen Beschaffungen die Verfahren der öffentlichen Vergabe komplexer geworden sind und die für die öffentliche Vergabe Zuständigen möglicherweise weitere Schulungen benötigen, um Unsicherheiten in Bezug auf die Rechtmäßigkeit der zusätzlichen Kriterien zur Förderung der Innovation in den Bereichen Soziales und Umwelt auszuräumen; unterstreicht, dass jede neue Initiative der Kommission im Bereich der öffentlichen Vergabe aufmerksam und unter Beachtung der Gegebenheiten vor Ort darauf zu prüfen ist, ob sie mehr Verwaltungslast für die öffentlichen Auftraggeber mit sich bringt;
4. bedauert, dass durch die Bestimmungen für staatliche Beihilfen sowie die Vorschriften über die Rechnungslegungsstandards wie den Standard SEC 2010 und die Praxis der Kommission praktisch Druck ausgeübt wird, um auf die öffentliche Auftragsvergabe als den „**einfachsten**“ Weg zur Einhaltung der EU-Wettbewerbsbestimmungen zurückzugreifen und Probleme mit der „Überkompensierung“ zu vermeiden. Dadurch wird die Freiheit der Mitgliedstaaten, ihre öffentlichen Dienstleistungen gerade auch im sozialen Bereich zu organisieren eingeengt, was zudem im Widerspruch zu den Bestimmungen des Artikels 14 AEUV steht. Der AdR erinnert

außerdem daran, dass es im Zusammenhang mit den staatlichen Beihilfen keine „Ausnahme für die interne Vergabe“ in den Vergabebestimmungen gibt, was für zusätzlichen Druck, Unsicherheit und Verzerrungen bei der Verwaltung sorgt und schlussendlich zu einer schlechteren Ausführung des Haushaltsplans führt;

5. zeigt sich besorgt aufgrund der Tatsache, dass die Kommission in ihrer Veröffentlichung *Toolbox 2017 edition – Quality of public administration*¹ vorschlägt, dass die öffentlichen Verwaltungen mehr oder weniger **verpflichtet** seien, strategische Vergabeverfahren durchzuführen, um bessere Ergebnisse für die Gesellschaft vorweisen zu können, wozu auch die Aspekte der Nachhaltigkeit und Innovation zählen, und dass die Interaktion mit den Auftragnehmern ihrem grundlegenden öffentlichen Ordnungsauftrag entspreche;
6. weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass den betreffenden Behörden bei der Berücksichtigung ökologischer, sozialer und innovativer Kriterien im Zuge der Reform von 2014 getreu dem Grundsatz der kommunalen Autonomie bei der Organisation der öffentlichen Dienstleistungen ein Ermessensspielraum zugestanden werden muss. Außerdem sind etwa Kriterien der Zweckmäßigkeit und eine ausgewogene Analyse der Auswirkungen sowohl der Kosten als auch der Investitionen zu berücksichtigen;
7. betont, dass die Behörden in Europa dank des freiwilligen Instruments der umweltgerechten Vergabe öffentlicher Aufträge einen wichtigen Beitrag zu einem nachhaltigen Verbrauch und einer nachhaltigen Produktion, einer ressourcenschonenderen Wirtschaft und somit zur Verwirklichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung leisten können, indem sie ihre Kaufkraft zur Beschaffung umweltverträglicher Waren, Dienstleistungen und Bauleistungen nutzen; begrüßt in dieser Hinsicht die Veröffentlichung der Broschüre der Europäischen Kommission über die öffentliche Auftragsvergabe zur Förderung der Kreislaufwirtschaft im Oktober 2017²;
8. unterstreicht, dass mit der Reform von 2014 das Recht der Behörden, ihre Leistungen direkt zu erbringen oder zu organisieren, anerkannt und die Konzepte „intern“ bzw. „öffentlich-öffentliche Zusammenarbeit“ definiert wurden. Somit ist die öffentliche Auftragsvergabe lediglich einer von vielen Wegen, auf denen öffentliche Dienstleistungen erbracht werden, deren Erbringung von keiner festgelegten Verwaltungsform abhängen sollte;
9. fordert die Kommission auf, den Leitfaden für eine innovationsfördernde Vergabe öffentlicher Aufträge und den Leitfaden für eine sozial verantwortliche Vergabe öffentlicher Aufträge zügig fertigzustellen, um die Umsetzung der jeweiligen Rechtsvorschriften in den Mitgliedstaaten und insbesondere die Verwendung des wirtschaftlich günstigsten Angebots als Hauptvergabekriterium zu erleichtern; fordert die Kommission in dieser Hinsicht auf, zu präzisieren, dass dies nicht gleichbedeutend mit dem niedrigsten Preis ist;

¹ Unter diesem [Link](#) abrufbar.

² http://ec.europa.eu/environment/gpp/pubs_en.htm.

II. POLITISCHE EMPFEHLUNGEN

zur Mitteilung „Eine funktionierende öffentliche Auftragsvergabe in und für Europa“

10. vertritt die Auffassung, dass eine wirksame Steuerung der öffentlichen Auftragsvergabe integraler Bestandteil der Qualität der öffentlichen Verwaltung in der EU ist, weil es sich um ein Verwaltungshandeln von wirklich bereichsübergreifendem Charakter handelt, das praktisch jede öffentliche Einrichtung – von staatlichen Ministerien bis hin zu den lokalen öffentlichen Diensten – betrifft und das damit ein breites, repräsentatives Element der Qualität der Regierungsführung ist³; deshalb sollte die öffentliche Vergabe in die EU-Agenda für bessere Rechtsetzung aufgenommen werden;
11. konstatiert, dass die Erörterung des Paketes vor den Fristen für die schrittweise Einführung neuer Vergaberegeln für die Nutzung digitaler Instrumente bis Oktober 2018 stattfindet. Demnach steht noch gar nicht fest, ob die neuen Regeln für die elektronische Vergabe die gewünschte Wirkung erzielen bzw. weitere Anpassungen des Regelwerks vorgenommen werden müssen;
12. ist der Ansicht, dass in den derzeitigen Rechtsvorschriften über die öffentliche Auftragsvergabe deren Transparenz und strategische Nutzung derart in den Vordergrund gerückt wurde, dass die Wirksamkeit der Verfahren darunter leidet. Aus diesem Grund sind vor allem die kleinsten lokalen und regionalen Gebietskörperschaften mit der öffentlichen Auftragsvergabe überfordert, weil sie Verfahrensfehler fürchten oder eingespielte Verfahren bei der öffentlichen Vergabe nur ungern aufgeben bzw. sich nur zögerlich innovativen Beschaffungsmaßnahmen zuwenden. Hierfür bedarf es der Erstellung standardisierter Dokumente für die Auftragsvergabe;
13. unterstreicht, dass die komplexen Verfahren sowie das Fehlen standardisierter Dokumente die Verwaltungskosten bei der öffentlichen Vergabe (sowohl für die Auftraggeber als auch die Auftragsnehmer) in die Höhe getrieben haben und auch die relative Leichtigkeit, mit der Beschlüsse über die Vergabe in einer Berufungsinstanz angefochten werden können, zu einer großen Zahl von Rechtsfällen und -streitigkeiten geführt hat. Durch die Umsetzung der Ziele der Richtlinien in der Gesetzgebung der Mitgliedstaaten sollte das Regelwerk weder noch komplexer werden noch sollte es linear bis unter die Schwellenwerte ausgeweitet werden, wie dies in einigen Mitgliedstaaten der Fall war. Noch größer ist die Zahl der Beschwerden, die von Bietern auf Grundlage der in der Richtlinie vorgesehenen Beschwerdewege angestrengt werden; hier müssen die Kommission und die Mitgliedstaaten energisch einschreiten, um Bieter am Missbrauch der ihnen aufgrund dieser Richtlinien verliehenen Rechte zu hindern;
14. stellt in ähnlicher Weise fest, dass die Vergabe im Sinne der Innovationsförderung zusätzliche Fragen der Lenkung und der Kohärenz in Bezug auf die primären Ziele der öffentlichen Vergabe und ihr Ziel, ein Instrument der Innovationspolitik zu sein, aufwirft. Eine Voraussetzung für Innovation im Beschaffungswesen sind auch die erforderlichen höheren konzeptionellen, operativen und organisatorischen Fähigkeiten ebenso wie die Verwendung

³

Europäische Kommission, 2015: *Quality of Public Administration – A Toolbox for Practitioners* (Qualität der öffentlichen Verwaltung – Ein Instrumentarium für Fachleute). Ausgabe 2017, unter diesem [Link](#) abrufbar.

standardisierter Dokumente, um multilaterale Verhandlungen im Zusammenhang mit komplexen Projekten führen zu können;

15. verweist in diesem Zusammenhang auf die Analysen des AdR zum Europäischen Semester, wonach die öffentlichen Vergabeverfahren oft die Investitionen hemmen⁴. So geht aus der Studie des AdR zu *Investitionshemmnissen auf der lokalen und regionalen Ebene* hervor, dass die Vergabevorschriften für die Städte und Regionen eine große Herausforderung unter dem Investitionsgesichtspunkt sind, was insbesondere der Komplexität, der uneinheitlichen Umsetzung der Regeln bzw. den Ineffizienzen bei der öffentlichen Vergabe, der übermäßigen Dauer von Gerichtsverfahren oder etwa der Unsicherheit hinsichtlich der rechtlichen Verfahren geschuldet ist⁵;
16. hält die in der Mitteilung aufgestellte Behauptung, wonach bei 55 % der Ausschreibungen weiterhin das Kriterium des niedrigsten Preises ausschlaggebend ist, für irreführend, da seit der Reform von 2014 in weitaus größerem Maße strategische Kriterien für die Vergabe einbezogen werden können und der neue Rechtsrahmen erst 2016 in die nationalen Gesetze umgesetzt wurde, sodass dieser Zeitraum noch keine abschließende Aussage über den neuen Rahmen zulässt. Der AdR möchte ergänzend erwähnen, dass die Vergabe eines Vertrags unter ausschließlicher Zugrundelegung des Kriteriums des niedrigsten Preises bei bestimmten Vergabeverfahren nicht gleichbedeutend damit ist, dass die sozialen und ökologischen Ziele außen vor geblieben sind: Durch die einschlägigen Spezifikationen können aber tatsächlich strategische Kriterien ausgewiesen werden, beispielsweise die vollumfängliche Berücksichtigung bestimmter ökologischer oder energetischer Kriterien. In einem solchen Fall erfolgte der Zuschlag aufgrund des niedrigsten Preises, sofern alle strategischen Kriterien im Einklang mit den Unionsvorschriften in vollem Umfang berücksichtigt wurden;
17. verweist diesbezüglich auf die relevante Studie der Generaldirektion Binnenmarkt, Industrie, Unternehmertum und KMU *Strategic use of public procurement in promoting green, social and innovation policies*⁶, in der herausgearbeitet wird, dass **die regionalen und lokalen Gebietskörperschaften eine Reihe von Verfahren zur strategischen Vergabe verfolgen** (z. B. Spanien), die von öffentlichen Einrichtungen wie beispielsweise Schulen, Universitäten und öffentlichen Krankenhäusern eingehalten werden;
18. unterstreicht, dass bei der Annahme der neuen Vergabeberichtlinien die KMU-Förderung als eine der fünf Hauptpunkte in der Reform der Vergabebestimmungen identifiziert worden ist; dennoch hat eine 2016 vorgenommene Studie der Gewinnerregionen der AdR-Auszeichnung „Europäische Unternehmerregion“ ergeben, dass der Grad der Vereinfachung immer noch nicht

⁴ Europäischer Ausschuss der Regionen, Europäisches Semester 2017. AdR, *Territorial Analysis of the Country Reports and accompanying Communication*, Bericht des Lenkungsausschusses der Europa-2020-Monitoringplattform, unter diesem [Link](#) abrufbar.

⁵ Europäischer Ausschuss der Regionen, *Obstacles to investments at local and regional level* (Hindernisse für Investitionen auf lokaler und regionaler Ebene), Studie, 2016, unter diesem [Link](#) abrufbar.

⁶ *Strategic use of public procurement in promoting green, social and innovation policies*, Studie für die Generaldirektion Binnenmarkt, Industrie, Unternehmertum und KMU vom 15. Juni 2016, unter diesem [Link](#) abrufbar.

reicht, um den KMU leichteren Zugang zu Vergabeverträgen zu verschaffen⁷; stellt fest dass die öffentliche Vergabe für die KMU äußerst belangreich ist und die Interessen der KMU ein zentrales Anliegen der Politik für die öffentliche Vergabe und deren Umsetzung sein sollten;

19. was die grenzübergreifende Auftragsvergabe angeht, so wird in der Kommissionsmitteilung zum Thema „*Stärkung von Wachstum und Zusammenhalt in den EU-Grenzregionen*“⁸ vom 20. September 2017 aufgezeigt, dass ein Hauptgrund für viele an der Grenze auftretende Schwierigkeiten in der Vielfalt der einzelstaatlichen Rechts- und Verwaltungssysteme zu finden ist. Die im Unionsrecht festgelegten Standards werden in den verschiedenen Mitgliedstaaten oft unterschiedlich streng angewandt. Als Folge des Zusammentreffens zweier unterschiedlicher Systeme an den Binnengrenzen kann Komplexität und zuweilen auch Rechtsunsicherheit entstehen, die für zusätzliche Kosten sorgt;
20. bekräftigt daher seine feste Überzeugung, dass sich die Kommission in diesem Stadium vor allem auf die Umsetzung der Richtlinien aus dem Jahr 2014 konzentrieren sollte, da auch mit einem europäischen Rechtsrahmen den Mitgliedstaaten ein gewisser Grad an Flexibilität und Ermessensspielraum bei der Umsetzung der EU-Rechtsvorschriften in die nationalen Systeme bleibt, was auch zu einem schlechteren Zugang der KMU zu öffentlichen Aufträgen oder Erschwernissen bei der grenzüberschreitenden Vergabe führen könnte;
21. ist der Ansicht, dass das Streben nach „*mehr Transparenz, Kohärenz und bessere Datenqualität*“ und insbesondere die ergänzende Initiative zur „*Förderung der Einrichtung öffentlich zugänglicher Auftragsregister*“ von grundlegender Bedeutung sind. Allerdings muss die Kommission den Behörden nicht nur durch praktische Beispiele und bewährte Verfahren helfen, sondern vielmehr auch durch die Annahme standardisierter Dokumente, Formulare und Leistungsbeschreibungen, wie es bereits mit der Einheitlichen Europäischen Eigenerklärung der Fall ist, was dazu beitragen sollte, dass die Transparenzanforderungen erfüllt werden können, ohne illegalen Absprachen Vorschub zu leisten, indem über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehende Informationen verbreitet werden;
22. unterstützt desgleichen die ergänzende Initiative der Kommission zur „*Aufstellung von Leitlinien für die praktische Anwendung der neuen Bestimmungen über Integrität und über die Ausschlussgründe im Zusammenhang mit Absprachen, Einrichtung einer Datenbank über Unregelmäßigkeiten*“, da er sie für einen Schritt in die richtige Richtung hält und der Ansicht ist, dass die Behörden in erster Linie das allgemeine Bewusstsein der für die Beschaffung zuständigen Beamten schärfen sollten, indem sie maßgeschneiderte Schulungen organisieren und ihnen Instrumente zur Verfügung stellen, mit denen sie Straftaten von Unternehmen wie Korruption, illegale Absprachen und Geldwäsche vorbeugen, aufdecken und bekämpfen können;
23. ist der Ansicht, dass der Vorschlag der Kommission, als Teil der Bemühungen um den Aufbau einer umfassenden Partnerschaft für eine Zusammenarbeit freiwillige strukturierte Dialoge zur

⁷ Europäischer Ausschuss der Regionen, *Report on the Survey of EER Regions: How to make life easier for SMEs?* (Bericht über eine Studie der europäischen Unternehmerregionen: Wie kann das Umfeld für die KMU verbessert werden?), 2016, Brüssel, S. 4-5.

⁸ Unter diesem [Link](#) abrufbar.

öffentlichen Auftragsvergabe zu organisieren, die gegebenenfalls gänzlich im Einklang mit dem Prozess des Europäischen Semesters stehen würden, ein Schritt in die richtige Richtung ist, **dies allerdings unter bestimmten Bedingungen**. Da die Partner im Rahmen der Partnerschaft eine freiwillige Verpflichtung eingehen, sollte von Anfang an klargestellt werden, dass diese Partner entsprechend legitimiert sein müssen. Gleichzeitig sollte der Handlungsspielraum bezüglich der Berücksichtigung ökologischer, sozialer und innovationsrelevanter Kriterien, den die lokalen Behörden nach den Vergaberichtlinien aus dem Jahr 2014 haben, nicht in Frage gestellt werden. Außerdem sollten die Sozialpartner in dieser Partnerschaft angemessen vertreten sein;

24. stellt fest, dass die Verwaltungen aller Ebenen und die Interessenträger am besten in der Lage sind, den Inhalt und das Ausmaß ihrer Beteiligung festzulegen, was auch von der Kommission hervorgehoben wird; weist jedoch darauf hin, dass es unklar ist, ob die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften in die vorgeschlagenen strukturierten Dialoge zufriedenstellend einbezogen werden oder das Europäische Parlament und der Rat in dieser Sache die einzigen Partner der Kommission sind;

bezüglich der Empfehlung der Kommission zur Professionalisierung der Vergabeverfahren

25. begrüßt die Empfehlung der Kommission für die öffentlichen Verwaltungen, das öffentliche Auftragswesen effizienter zu gestalten und besser zugänglich zu machen, und es zur Förderung von Innovation und Digitalisierung zu nutzen; fordert die Mitgliedstaaten auf, sich für eine rasche Digitalisierung der Verfahren und die Einführung elektronischer Verfahren in allen wichtigen Phasen einzusetzen, und zwar von der Bekanntmachung über den Zugang zu Angeboten und Einreichungen bis hin zur Bewertung, Auftragsvergabe, Bestellung, Rechnungsstellung und Zahlung;
26. ist der Ansicht, dass die Regulierung und die Initiativen der Kommission in diesem Bereich und der sich daraus ergebende Verwaltungsaufwand für öffentliche Behörden in einem angemessenen Verhältnis zum Anteil der öffentlichen Aufträge oberhalb der EU-Schwellenwerte im Vergleich zu allen öffentlichen Vergabeverfahren in jedem Mitgliedstaat stehen müssen, einschließlich der öffentlichen Aufträge, die unterhalb dieser Schwellenwerte liegen, und dass die Kommission darauf achten muss, dass diese Verhältnismäßigkeit gewährleistet wird;
27. wendet sich gegen jede Form verbindlicher Leitlinien für die Aus- und Weiterbildung von Verwaltungspersonal, da solche Vorschriften gegen das Prinzip der Souveränität der Mitgliedstaaten, der Regionen und der lokalen Gebietskörperschaften in Bezug auf die Organisation ihrer jeweiligen Verwaltungen verstoßen könnten;
28. verweist auf das am 31. März 2017 vorgelegte Arbeitsdokument der Dienststellen der Europäischen Kommission *The Value Added of Ex ante Conditionalities in the European Structural and Investment Funds* („Der Mehrwert von Ex-ante-Konditionalitäten bei den Europäischen Struktur- und Investitionsfonds“)⁹, in dem es heißt, dass die Ex-ante-Konditionalitäten dazu beigetragen haben, die einschlägigen EU-Rechtsvorschriften umzusetzen

⁹ Unter diesem [Link](#) abrufbar; weitere Informationen [hier](#).

und durchzuführen, Hindernisse für Investitionen in der EU zu beseitigen und die politischen Ziele der EU zu erreichen, und dass sie der Auslöser für politische Reformen und die Ausarbeitung länderspezifischer Empfehlungen waren;

29. vertritt die Auffassung, dass diese Initiativen der Europäischen Kommission von entscheidender Bedeutung für die erfolgreiche Umsetzung des EU-Rahmens im Bereich der Vergabe öffentlicher Aufträge sind, ist jedoch der Ansicht, dass die Wirksamkeit dieser Instrumente bzw. Initiativen im Einzelnen bewertet und Synergien und gegenseitige Ergänzungen hervorgehoben werden müssen; auch müssen eventuelle zusätzliche Maßnahmen umfassend begründet werden, wenn man einen unnötigen Verwaltungsaufwand für die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften vermeiden will;
30. bedauert, dass die Kommission im Rahmen der umfassenden politischen Strategie und der Maßnahmen zur Förderung der sozialen und ökologischen Auftragsvergabe sowie ganz allgemein zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Verwendung öffentlicher Gelder nicht deutlich genug auf die notwendige Professionalisierung verweist. Der AdR ist der Ansicht, dass die Professionalisierung der öffentlichen Auftragsvergabe nicht von einer guten Amtsführung und der Professionalisierung im Allgemeinen getrennt werden kann, wenn es um die Verwaltung und Erbringung angemessener Dienstleistungen vor Ort geht;
31. weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass es bezüglich der öffentlichen Dienstleistungen in vielen Fällen besser wäre, an einer internen Erbringung festzuhalten oder eine anderweitige Alternative zur öffentlichen Auftragsvergabe zu wählen;
32. begrüßt, dass in dem Vorschlag der Kommission vom 7. Juni 2018 für eine Verordnung zur Aufstellung des Programms über den Binnenmarkt die Möglichkeit vorgesehen ist, „Maßnahmen [zu] unterstütz[en][...], die eine breitere Nutzung der strategischen Vergabe öffentlicher Aufträge, die Professionalisierung der öffentlichen Auftraggeber, die Verbesserung des Zugangs zu den Beschaffungsmärkten für KMU sowie die Verbesserung der Transparenz, der Integrität und der Datenlage ermöglichen, indem die Digitalisierung der Auftragsvergabe und die gemeinsame Vergabe öffentlicher Aufträge – durch die Stärkung eines partnerschaftlichen Ansatzes unter den Mitgliedstaaten – gefördert, die Datenerfassung und -auswertung (unter anderem durch die Entwicklung spezieller IT-Tools) verbessert, der Austausch von Erfahrungen und bewährten Verfahren unterstützt, Leitlinien bereitgestellt, vorteilhafte Handelsabkommen abgeschlossen, die Zusammenarbeit nationaler Behörden gestärkt und Pilotprojekte gestartet werden.“¹⁰;
33. stellt fest, dass es bei elektronischen Formularen und Vergabeverfahren einer stärkeren Anleitung bedarf, damit keine Kollisionen zwischen nationalem Vorgehen und europäischem Ansatz entstehen und die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften keine Unsicherheit in Bezug darauf haben, wann und wie die verschiedenen Formulare und Verfahren einzusetzen sind; unterstreicht die positive Rolle von Wissenszentren bei der Erleichterung der ordnungsgemäßen Umsetzung und Auslegung der Gesetze und der Rechtsbestimmungen der EU

¹⁰ COM(2018) 441 final.

durch kostenlose Information und Beratung der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften und ihrer Verbände;

34. schließt sich dem Standpunkt von Housing Europe an, dass ein Schlüsselfaktor für Professionalisierung und Innovation im öffentlichen Beschaffungswesen darin bestünde, einen europäischen Katalog mit technischen Lösungen – in Form standardisierter Dokumente – zur Einhaltung der Kriterien bezüglich Klima und Energie sowie innovativen Lösungen bezüglich der sozialen Herausforderungen zu erstellen. Ein solcher europaweiter, unter der Leitung der Generaldirektion Binnenmarkt, Industrie, Unternehmertum und KMU (GD GROW) der Europäischen Kommission erstellter Katalog sollte auf dem Fachwissen der europäischen Verbände und den von ihnen zusammengetragenen Praktiken fußen, würde eine mögliche Standardisierung der Verfahren erlauben und die Zahl unseriöser Klagen verringern¹¹;

bezüglich der Mitteilung zum Thema „Investitionen unterstützen durch eine freiwillige Ex-ante-Bewertung der Vergabeaspekte von Infrastrukturgroßprojekten“,

35. begrüßt die Tatsache, dass der Ex-ante-Mechanismus eine freiwillige Maßnahme ist; dies ist besonders wichtig bei Konzessionen, für die erstmals vollständig harmonisierte EU-Regelungen gelten;
36. ist zudem davon überzeugt, dass dem Ex-ante-Mechanismus eine entscheidende Rolle bei der Verringerung des Risikos von Verzögerungen und Kostenüberschreitungen zukommen wird, das sich aus den Schwierigkeiten bei der Auftragsvergabe für groß angelegte grenzüberschreitende Projekte ergibt;
37. fordert die Kommission auf, bei der Veröffentlichung von Informationen im Internetportal des Ex-ante-Mechanismus bzw. der Übermittlung von Informationen über den Mitteilungsmechanismus und den Mechanismus zum Informationsaustausch dafür zu sorgen, dass Geschäftsgeheimnisse geschützt werden und die Vertraulichkeit der Informationen gewahrt wird, die von bestimmten Lieferanten verwendet werden könnten, um den Wettbewerb zu ihren Gunsten zu verzerren;

¹¹ Unter diesem [Link](#) abrufbar.

38. hätte sich mehr Klarheit im Hinblick auf die Antworten der Kommission gewünscht, die sie auf über den Helpdesk eingereichte Anfragen gegeben hat, und über deren Folgen sie sich bewusst sein muss, sowie auf das Notifizierungsverfahren bezüglich eines eventuellen späteren Rechtsstreits im Zusammenhang mit der Auftragsvergabe. Der AdR fordert die Kommission auf, zu klären, wie mit dem Ex-ante-Mechanismus eine Reihe von Problemen gelöst werden können, die sich aus dem Anstieg der Fälle von Beschwerden im Rahmen der Richtlinie über Rechtsbehelfe ergeben.

Brüssel, den 5. Juli 2018

Der Präsident
des Europäischen Ausschusses der Regionen

Karl-Heinz Lambertz

Der Generalsekretär
des Europäischen Ausschusses der Regionen

Jiří Buriánek

III. VERFAHREN

Titel	Paket „öffentliche Auftragsvergabe“
Referenzdokumente	<ul style="list-style-type: none"> – Mitteilung: Eine funktionierende öffentliche Auftragsvergabe in und für Europa COM(2017) 572 final – Mitteilung: Investitionen unterstützen durch eine freiwillige Ex-ante-Bewertung der Vergabeaspekte von Infrastrukturgroßprojekten COM(2017) 573 final – Empfehlung der Kommission zur Professionalisierung der öffentlichen Auftragsvergabe C(2017) 6654 final
Rechtsgrundlage	Artikel 307 AEUV
Geschäftsordnungsgrundlage	Artikel 41 Buchstabe b) Absatz ii) GO
Befassung durch den Rat/das EP/Schreiben der Kommission	
Beschluss des Präsidiums	
Zuständige Fachkommission	Fachkommission für Wirtschaftspolitik
Berichterstatter	Adrian Ovidiu TEBAN (RO/EVP), Bürgermeister von Cugir
Analysevermerk	2. März 2018
Prüfung in der Fachkommission	23. Januar 2018 – 24. April 2018
Annahme in der Fachkommission	24. April 2018
Ergebnis der Abstimmung in der Fachkommission	mehrheitlich angenommen
Verabschiedung im Plenum	5. Juli 2018
Frühere Stellungnahmen des AdR	<ul style="list-style-type: none"> – Stellungnahme vom 28. November 2013 zu der Richtlinie zur elektronischen Rechnungsstellung und zur durchgängig elektronischen Vergabe- Berichterstatterin: Catarina Segersten Larsson (SE/EVP) – Stellungnahme vom 9. Oktober 2012 zu dem Maßnahmenpaket für das öffentliche Auftragswesen Berichterstatterin: Catarina Segersten Larsson (SE/EVP)
Konsultation des Netzes für Subsidiaritätskontrolle	